



+
Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
 AMT FÜR GESUNDHEIT

| | |
|------------------|---|
| Anschrift | Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) Billstr. 80, 20539 Hamburg |
| Sachbearbeiterin | Frau Bendick (Zimmer 0.12) |
| Telefon | +49 40 428 37- 3784 |
| Telefax | +49 40 427-3-10092 |
| e-mail | anja.bendick@bgv.hamburg.de |
| Internet | http://www.hamburg.de/landespruefungsamt |
| Sprechzeiten | Montag und Dienstag von 9 – 12 Uhr Donnerstag von 13 – 16 Uhr |

M e r k b l a t t

über die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. 02.1939 (BGBl. III 2122-2)

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf, wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, der Erlaubnis. Gem. § 2 Abs. 1 i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz kann die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden keine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

I. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis durch die BGV

- Zuständigkeit der BGV

a) Der Hauptwohnsitz muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 3 Monaten in Hamburg sein. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Melderegister des Einwohnermeldeamts (nicht älter als ein Monat).

b) Sollte der Hauptwohnsitz nicht in Hamburg sein, muss in Hamburg ein Arbeitsplatz nachgewiesen werden, für den die Heilpraktikererlaubnis benötigt wird. Der Nachweis erfolgt durch einen Arbeitsvertrag über ein verbindliches Anstellungsverhältnis mit einer geregelten Arbeitszeit von mindestens 19 Wochenstunden. Ersatzweise kann ein Mietvertrag über Gewerberäume anerkannt werden, die für eine Heilpraktikerpraxis geeignet sind. Der geregelte Mietumfang muss mindestens 19 Wochenstunden betragen. Handelt es sich um ein Untermietverhältnis, muss die Zustimmung des Hauptvermieters vorgelegt werden.

Assistenz- und Hospitationsverträge sowie Mietverträge für Wohnraum werden nicht anerkannt.

- Hauptschulabschluss

- Vollendung des 25. Lebensjahres

Eine Antragstellung ist vorher möglich. Das 25. Lebensjahr muss bei der März-Prüfung spätestens bis 31. März und bei der Oktober-Prüfung spätestens bis 31. Oktober vollendet sein.

II. Durchführung der Überprüfung

Die Überprüfung besteht aus einem **schriftlichen** und einem **mündlichen** Teil. Der schriftliche Teil erfolgt vor dem mündlichen Teil. Zur mündlichen Überprüfung werden die Antragsteller nur zugelassen, wenn der schriftliche Teil erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Die schriftliche Überprüfung wird zweimal im Jahr (März und Oktober) durchgeführt. Das Ergebnis wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Überprüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Es werden vorab keine mündlichen Auskünfte über das Ergebnis erteilt.

Die mündliche Überprüfung findet in Form eines Einzelgesprächs statt und wird auf einem Tonträger aufgezeichnet. Das Einzelgespräch wird von einer Ärztin bzw. einem Arzt durchgeführt; als Beisitzer kann eine Heilpraktikerin bzw. ein Heilpraktiker aus Hamburg anwesend sein. Das Ergebnis der Überprüfung wird ca. zwei Wochen nach dem Überprüfungstermin schriftlich mitgeteilt.

Der mündliche Teil der Überprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen des schriftlichen Teils absolviert werden. Bei Nichtbestehen des mündlichen Teils ist die Überprüfung insgesamt nicht bestanden und die gesamte Überprüfung (auch der schriftliche Teil) muss erneut absolviert werden.

III. Inhalt der schriftlichen und mündlichen Überprüfung

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der Ausübung der Heilkunde
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden des Heilpraktikers
- Grundkenntnisse in der Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen Erkrankungen sowie der übertragbaren Krankheiten
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankheitsuntersuchung
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation
- Injektions- und Punktionstechniken
- Deutung grundlegender Laborwerte

IV. Verfahrensweise und Unterlagen

Die Erteilung der Erlaubnis muss schriftlich (Anlage 1) unter Einhaltung der nachstehend genannten Anmeldezeiträume und Eingangsschluss bei der BGV beantragt werden.

| März | Anmeldezeitraum | Schriftlicher Überprüfungstermin |
|-------------|--|---|
| | 2. und 3. Kalenderwoche im Januar Eingang bis zum Freitag der 3. KW | jeweils am 3. Mittwoch im März |

| Oktober | Anmeldezeitraum | Schriftlicher Überprüfungstermin |
|----------------|---|---|
| | 28. und 29. Kalenderwoche im Juli Eingang bis zum Freitag der 29. KW | jeweils am 2. Mittwoch im Oktober |

Folgende Unterlagen müssen **bei Antragstellung** vollständig vorliegen, damit eine Teilnahme an der Überprüfung erfolgen kann:

1. Gültiger Personalausweis oder Pass
2. Aktueller Auszug aus dem Melderegister oder - wenn nicht Hamburg der Hauptwohnsitz ist - ein Arbeits- bzw. Mietvertrag (**s. hierzu Pkt. I. Voraussetzungen...**)
3. Geburtsurkunde, bei Verheirateten zusätzlich Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch
4. Zeugnis über den Schulabschluss
5. Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift

Die Unterlagen **1, 2, 3, u. 4** sind im **Original einschließlich einer Kopie** oder in **amtlich** bzw. **notariell** beglaubigter Kopie einzureichen.

Folgende Unterlagen müssen **nach Bekanntgabe des mündlichen Überprüfungstermins**, spätestens zwei Wochen vor dem mündlichen Überprüfungstermin vorliegen:

6. Ein amtliches Führungszeugnis (für behördliche Zwecke), das nicht früher als einen Monat vor dem mündlichen Überprüfungstermin ausgestellt worden sein darf (zu beantragen beim zuständigen Einwohneramt und direkt an Frau Bendick senden lassen).
7. Eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass gegen sie/ihn kein gerichtliches Straf- oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (nicht älter als einen Monat zur mündlichen Überprüfung).
8. Eine ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass der/die Antragsteller/in nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung ungeeignet ist. Diese Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor dem Überprüfungstermin ausgestellt worden sein.

V. Gebühren (Änderungen vorbehalten)

Die Gebühren werden nach der Überprüfung per Gebührenbescheid erhoben.

| | |
|---|----------|
| Erteilung der Erlaubnis | € 76,70 |
| Schriftlicher Überprüfungsteil | € 179,00 |
| Mündlicher Überprüfungsteil | € 76,70 |
| Ablehnender Bescheid | € 57,00 |
| Rücknahme des Antrages | € 38,00 |
| Ersatzerlaubnis | € 35,00 |
| Rücktritt von der schriftlichen Überprüfung später als 6 Wochen vor dem Überprüfungstermin oder Nichterscheinen zum Überprüfungstermin | € 50,00 |
| Rücktritt von der mündlichen Überprüfung später als 2 Wochen nach Bekanntgabe des Überprüfungstermins oder Nichterscheinen zum Überprüfungstermin | € 50,00 |

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
-Landesprüfungsamt für Heilberufe-
Frau Bendick
Billstr. 80
20539 Hamburg

Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz

| |
|-----------------|
| Name: |
| Vorname: |
| Straße: c/o: |
| Wohnort: |
| Geburtsdatum: |
| Geburtsort: |
| Telefon: |

Antrag

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung.

Ich möchte an folgendem Überprüfungstermin teilnehmen:

| bitte hier ankreuzen! | Monat | Jahr (bitte einfügen) |
|-----------------------|----------------|--------------------------|
| | März | |
| | Oktober | |

.....
Datum/Unterschrift